

Rahmenbedingungen für den Betrieb von Ganztageseinrichtungen der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH

§ 1

Begriff und Aufgaben der Ganztagesbetreuung

(1) Die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH (DJHN) betreibt nach § 22 des KJHG die Ganztagesbetreuung, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten.

(2) Die Ganztagesbetreuung unterstützt Familien bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder.

Die Ganztagesbetreuung berücksichtigt die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Ansichten der Kinder und deren Familien.

(3) Die DJHN unterstützt im Rahmen der sozialräumlichen Organisation die Kooperation und Vernetzung anderer Einrichtungen und Kooperationspartner. Ziel dabei ist es, die Qualität der Arbeit weiter zu entwickeln und die potentiellen Ressourcen im Gemeinwesen zu nutzen

(4) Die Nutzung der Ganztagesbetreuung durch die Kinder erfolgt privatrechtlich. Für die Betreuung wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.

§ 2

Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Kinder in der Ganztagesbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

(2) In der Ganztagesbetreuung werden Kinder, die die Grundschulklassen der Standortschule besuchen, aufgenommen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die DJHN kann die Aufnahme eines Kindes ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben im Betreuungsvertrag offensichtlich unrichtig sind.

§ 3

Probezeit, Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

(1) Der Betreuungsvertrag wird vorläufig für sechs Wochen (Probezeit) geschlossen. Innerhalb der sechs Wochen muss die DJHN erklären, ob wichtige Gründe gegen eine weitere Betreuung in der Ganztagesbetreuung vorliegen. Geschieht dies nicht, wird der Betreuungsvertrag automatisch bis zum Ende des Schuljahres (31.08.)

verlängert. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern die DJHN nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres kündigt.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich den Mitarbeitern der Ganztagesbetreuung zu übergeben.

(3) Die DJHN kann - unbeschadet des Absatzes 1 - den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen,

- wenn die Eltern die in diesen Rahmenbedingungen aufgeführten Pflichten, trotz Hinweises, wiederholt nicht beachten,
- wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt und Essensgeld nicht bis zum 10. des Monats eingezogen werden konnte oder nicht entrichtet wurde oder die Lastschrift ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht wurde,
- wenn das Kind die Ganztagesbetreuung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat

(4) Eine fristlose Kündigung, sowie eine unbefristete Aussetzung der Betreuung in der Ganztagesbetreuung sind dann möglich, wenn das Wohl und die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder gefährdet sind.

§ 4

Besuch der Ganztagesbetreuung, Öffnungszeiten

(1) Das Schuljahr beginnt in allen Ganztagesbetreuungen am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Ganztagesbetreuung im vereinbarten Rahmen regelmäßig besucht werden.

(3) Kann ein Kind die Ganztagesbetreuung wegen Krankheit oder wichtiger Termine nicht besuchen, so unterrichten die Eltern die MitarbeiterInnen.

(4) Die Ganztageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu festen Zeiten geöffnet (Öffnungstage). Die Entscheidung über Art und Dauer der Öffnungszeiten trifft die DJHN in Kooperation mit der Standortschule. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Öffnungszeiten in den Ferien hängen in der Ganztagesbetreuung aus.

§ 5

Ferien und Schließung der Ganztagesbetreuung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten während den Ferien der Ganztagesbetreuung werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und spätestens im

Februar des Kalenderjahres bekannt gegeben. Sie liegen grundsätzlich innerhalb der für die Schulen vorgeschriebenen Ferienzeiten.

§ 6

Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die in die Ganztagesbetreuung mitgebracht werden, übernimmt die DJHN keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet mit dem vereinbarten Betreuungszeitraum.

(3) Die Aufsicht auf dem Weg zu und von der Ganztagesbetreuung obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.

(4) Die in der Ganztagesbetreuung betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in der Ganztagesbetreuung gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Ganztagesbetreuung außerhalb der Räume.

(5) Bei Wegeunfällen auf dem direkten Weg zu und von der Ganztagesbetreuung besteht ebenfalls der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Sämtliche Wegunfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Ganztageseinrichtung zu melden.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber können die Kinder die Ganztagesbetreuung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (keine Erkältungskrankheit) muss den MitarbeiterInnen der Ganztagesbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Ganztagesbetreuung ist in solchem Falle ausgeschlossen.

(3) Die MitarbeiterInnen können nach einer ansteckenden Krankheit eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 8

Betreuungsentgelt und Essensgeld

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Ganztageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Nimmt das Kind am Mittagessen teil, so ist ein gesondertes Essensgeld in Höhe von derzeit 3.-/3,10€ (je nach Schulstandort) pro Essen zu entrichten. Grundsätzlich ist das volle Betreuungsentgelt und Essensgeld monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Ganztagesbetreuung nicht besucht oder krankheitsbedingt diese nicht besuchen kann.

(2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich z.Zt. nach der jeweiligen vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn festgesetzten Regelung.

(3) Die Höhe des Essensgeldes richtet sich nach Anzahl der geplanten Essensteilnahmen des Kindes für den kommenden Monat.

§ 9

Erstattung des Betreuungsentgeltes, Essensgeldes

(1) Das Betreuungsentgelt kann nur dann erstattet werden, wenn

- das Kind länger als vier Wochen krank war,
- das Kind an einer Kur bis zu vier Wochen teilnimmt.

(2) Das Essensgeld kann nur dann erstattet werden, wenn

- das Kind mindestens eine Woche im Voraus entschuldigt war,
- das Kind durch längere Krankheit (mind. 1 Woche) abwesend war und das Essen rechtzeitig abbestellt werden konnte.

§10

Anwendungszeitpunkt

Diese Rahmenbedingungen werden ab dem 01.09.08 angewendet. Sie sind Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages.

Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH
-Vertreten durch die Geschäftsführung-